

Reglement über die Förderung des kulturellen Schaffens in Stadt und Region Olten

vom 22. Januar 1987

In Ausführung von Art. 58 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat der Stadt Olten folgende Bestimmungen:

Art. 1

Die Stadt Olten fördert das kulturelle, künstlerische und kulturkritische Schaffen von bildenden Künstlern, Fotografen, Filmschaffenden, Theaterleuten, Musikern und Schriftstellern, die in der Region Olten wohnen, wirken oder mit ihr in näheren kulturellen Beziehungen stehen, durch:

- a) Verleihung von Förderpreisen im Turnus von 2 bis 5 Jahren
- b) Verleihung von Anerkennungspreisen als Ehrung und Würdigung guter Leistungen
- c) Verleihung eines Kunst- oder Kulturpreises als besondere Ehrung und Anerkennung reifer Leistungen
- d) Stipendien (soweit nicht Leistungen gemäss Stipendienreglement in Frage kommen) oder Finanzierung sog. Werkjahre
- e) Ankäufe
- f) Werkbeiträge
- g) Erteilung oder Förderung von Aufträgen
- h) Beiträge an Publikationen
- i) Beiträge an Ausstellungen
- k) Übernahme des Patronates für kulturelle Veranstaltungen

Personen und Institutionen aus Stadt oder Region Olten, die das Kulturschaffen besonders gefördert haben, können mit einem Anerkennungs- oder Kulturpreis geehrt werden.

Art. 2

Im jährlichen Voranschlag wird für die Erfüllung dieser Aufgaben ein vom Gemeinderat festzulegender Kredit aufgenommen.

Die im Rechnungsjahr nicht ausgeschöpften Kredite fliessen in einen Fonds, über den der Stadtrat auf Antrag der Kulturförderungskommission zweckgebunden verfügt.

Art. 3

Die Förderung des kulturellen Schaffens im Sinne von Art. 1 obliegt der städtischen Kulturförderungskommission.

Über die Ausrichtung von Kunst-, Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreisen beschliesst auf Antrag der Kommission der Stadtrat. Er kann Preise nur an Personen ausrichten, die von der Kommission dafür vorgeschlagen werden.

Über alle anderen Förderungsmassnahmen verfügt im Rahmen der vorhandenen Budgetkredite das Ammannamt auf Antrag der Kulturförderungskommission.

Art. 4

Die Sitzungen der Kulturförderungskommission werden auf Anordnung des Präsidenten vom Ammannamt einberufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, die Einberufung zu verlangen, wenn es die Verleihung eines Preises oder Stipendiums oder eine andere Förderungsmassnahme beantragen will.

Die Kommission kann nötigenfalls Fachexperten zu ihren Beratungen beiziehen.

Die Stadtkanzlei ist für die Protokollführung besorgt.

Art. 5

Bewerbungen für Stipendien oder Finanzierung sog. Werkjahre, für Beiträge an Publikationen oder Ausstellungen usw. sind an das Ammannamt zu richten, das dem Präsidenten unverzüglich davon Kenntnis gibt.

Art. 6

Die Übergabe eines Kunst-, Kultur-, Anerkennungs- oder Förderpreises soll in der Regel öffentlich vorgenommen werden. Die Feiern sind in einem angemessenen Rahmen durchzuführen.

Art. 7

Über die Tätigkeit der Kulturförderungskommission erstattet das Ammannamt dem Gemeinderat jährlich Bericht.

Art. 8

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. April 1976. Es tritt ab sofort in Kraft.